

Sicherheits- und Justizdepartement Oberer Graben 32 9001 St.Gallen T +41 58 229 36 00 F +41 58 229 39 61 info.sjdgs@sg.ch

Kantonales Feuerverbot sowie Verbot des Wegwerfens von brennenden Streichhölzern und Raucherwaren im Wald und in Waldesnähe

I. Der Kanton Graubünden hat am 25. März 2020 ein gänzliches Feuerverbot über das gesamte Kantonsgebiet erlassen. Die Kantone Glarus, Schwyz und Zürich haben oder werden ein Feuerverbot in Wald und Waldesnähe erwirken. Auch im Kanton St.Gallen besteht teilweise seit längerer Zeit extreme Trockenheit. Die Gefahrensituation im Kanton St.Gallen ist sehr unterschiedlich. In mehreren Regionen des Kantons St.Gallen wurden aufgrund der Trockenheit Feuerverbote in Wald und Waldesnähe erlassen oder sind geplant. Aufgrund der Situation beantragt der Kantonale Führungsstab (KFS) ein kantonales Feuerverbot, welches vom Kantonsforstamt unterstützt wird.

Die Fachleute der Meteorologie rechnen vorerst nicht mit einem Wetterumschwung. Damit wächst die Waldbrandgefahr stetig an.

II. Aufgrund des hohen Gefahrenpotenzials sind zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit die geeigneten Massnahmen zu ergreifen. Die bei der gegebenen Situation einzig mögliche Massnahme besteht in einem Verbot des Entzündens von Feuer und des Wegwerfens von brennenden Streichhölzern und Raucherwaren im Wald und in Waldesnähe (Abstand 200m) nach Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG). Das Verbot gilt für das ganze Gebiet des Kantons St.Gallen. Die Missachtung dieses Verbots stellt einen Verstoss gegen die Strafbestimmung von Art. 52 FSG dar.

III. Wenn Gefahr im Verzug ist, kann die erlassende Behörde die Vollstreckbarkeit von Verfügungen schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen.

Da ein möglicher Feuerausbruch durch das Entzünden von Feuer sowie das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Rauchwaren zu grossen Flächenbränden mit Gefährdungen von Personen und Tieren führen würde, ist es angezeigt, allfälligen Beschwerden gegen diese Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Art. 60 Abs. 1 in Verbindung mit 101 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]).

IV. Nach Art. 24 Abs. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) handelt der Departementsvorsteher für das Departement und erlässt Verfügungen in dessen Zuständigkeitsbereich. Zuständig für die Anordnung von vorübergehenden besonderen Feuerschutzvorschriften im Sinn von Art. 57 FSG ist das Sicherheits- und Justizdepartement (Art. 26 Bst. I des Geschäftsreglements der Regierung und der Staatskanzlei [sGS 141.3; abgekürzt GeschR]).

V. Demgemäss erlässt das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen, gestützt auf Art. 57 Abs. 1 FSG in Verbindung mit Art. 26 Bst. I GeschR sowie Art. 60 Abs. 1 und 101 Abs. 2 VRP, folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Im Kanton St. Gallen ist ab dem 25. April 2020 im Wald und in Waldesnähe (200m) das Entzünden von Feuer sowie das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Raucherwaren bis auf Widerruf verboten.
- 2. Einer Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- 3. Mitteilung:
- Veröffentlichung im Amtsblatt
- per Medienmitteilung
- Gemeinden über Kantonalen Führungsstab via VSGP
- Förster der Waldregionen über Kantonsforstamt

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung kann innert 14 Tagen seit Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht, Webergasse 8, 9001 St.Gallen, schriftlich Beschwerde erhoben werden.

St.Gallen, 24. April 2020

Sicherheits- und Justizdepartement Kanton St.Gallen

Fredy Fässler Regierungsrat

Elektronische Zustellung an:

- Staatskanzlei: zur Publikation im Amtsblatt und Bekanntgabe mit Medienmitteilung
- Kantonaler Führungsstab
- Kantonsforstamt
- Amt für Feuerschutz